



## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Stießberg – Bauvorhaben Schöttner"**

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberstaufen hat am 14.03.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Stießberg – Bauvorhaben Schöttner" in der Fassung vom 25.01.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich südwestlich des Hauptortes von Oberstaufen, nördlich der Bundes-Straße B 308 und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Am Stießberg – Bauvorhaben Schöttner" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Marktgemeinde Oberstaufen (Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen), 3. OG, Bauamt, Zimmer 33, während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe unten) eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem kann der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter

<https://www.oberstaufen.info/rathaus-buergerservice/rathaus-aktuell/bekanntmachungen>

und im Geodatenportal Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal>

eingesehen werden.

Die Homepage der Marktgemeinde können Sie auch über den nachfolgenden QR-Code erreichen:



Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im

Geschäftszeiten des Rathauses:

Montag, Dienstag und

Donnerstag

Mittwoch und Freitag

oder nach Vereinbarung

von 8.00 bis 12.00 Uhr

und 14.00 bis 16.00 Uhr

von 8.00 bis 12.00 Uhr

nachmittags geschlossen

Bankverbindungen:

Sparkasse Allgäu

Raiba Westallgäu

Raiba Kempten-Oberallgäu

IBAN: DE79 7335 0000 0000 3402 99

IBAN: DE88 7336 9823 0002 5125 80

IBAN: DE15 7336 9920 0000 7007 70

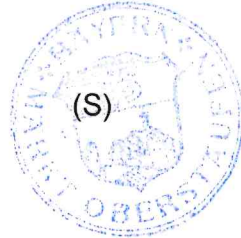
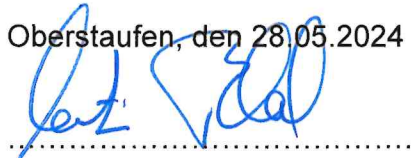
BIC: BYLADEM1ALG

BIC: GENODEF1WWA

BIC: GENODEF1SFO

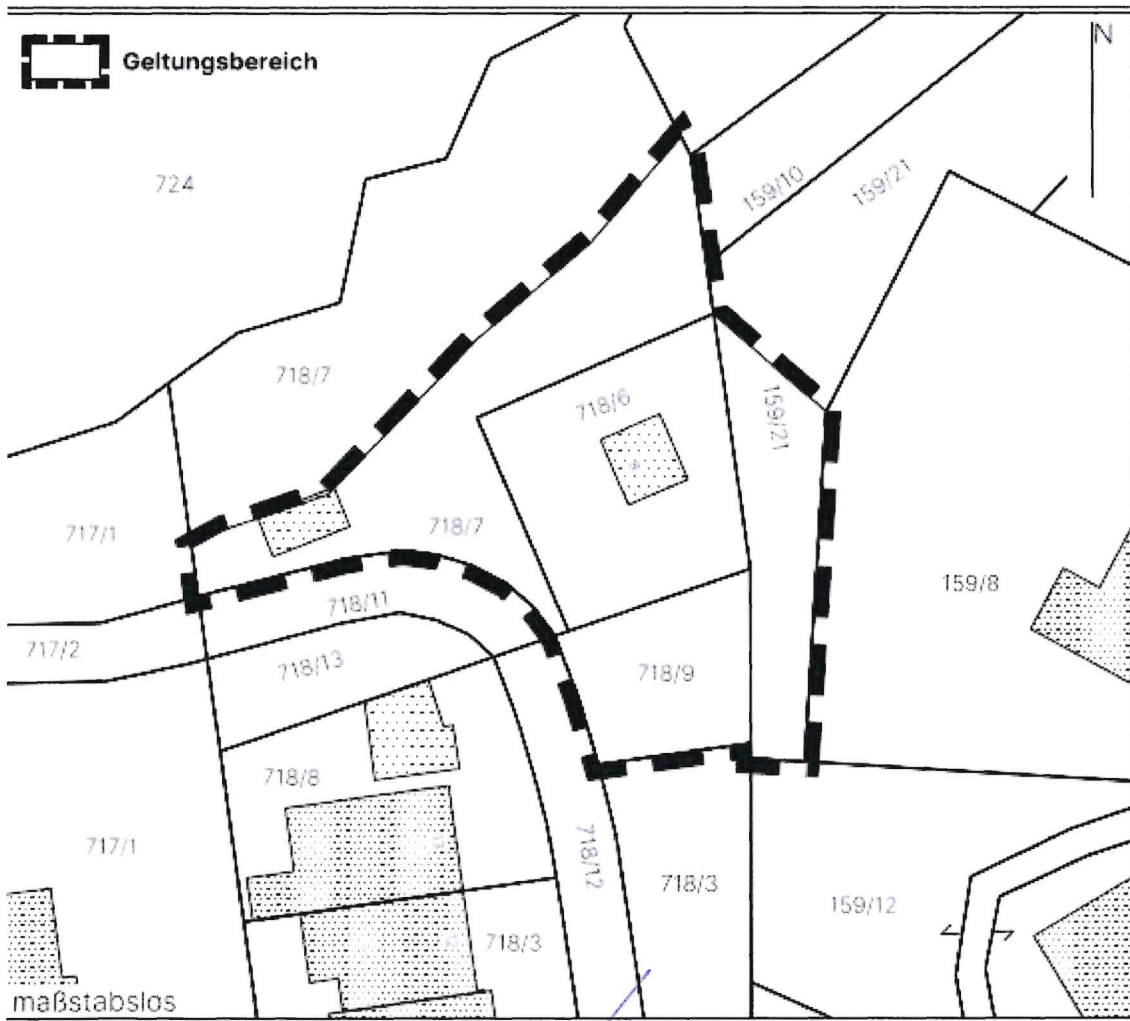
Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Oberstaufen, den 28.05.2024



Martin Beckel

Erster Bürgermeister



Angeschlagen: 29.05.2024

Abgenommen: 8.7.24

